*Unser Anwalt Dr. Christoph Bielak von Wirth Schmies Partner mbB bittet uns darauf hinzuweisen, dass der Satzungsentwurf sowie der GbR-Gesellschaftsvertrag für die Neue Narrative entworfen und mit dieser intensiv besprochen sind. Für andere Fälle mögen diese nicht passen und eine rechtliche Beratung sollte stets erfolgen, um insbesondere die Risiken einer solchen Konstruktion zu kennen. WSP übernimmt aus diesem Grund Dritten gegenüber keinerlei Haftung. Herr Dr. Bielak ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse* [*Christoph.Bielak@ws-partner.de*](mailto:Christoph.Bielak@ws-partner.de)*.*

**Gesellschaftsvertrag der**

**NN Publishing Mitarbeiter\*innen GbR**

vom 15.06.2020

zwischen

1. **Herrn**

– nachfolgend „**GbR-Gesellschafter\*in**“ genannt –

1. **Frau**

– nachfolgend „**GbR-Gesellschafter\*in**“ genannt –

1. **Herrn**

– nachfolgend „**GbR-Gesellschafter\*in**“ genannt –

und

1. **Herrn**

– nachfolgend „**GbR-Gesellschafter\*in**“ genannt –

– zusammen „**GbR-Gesellschafter\*innen**“–

1. **Name, Sitz und Zweck** 
   1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht. Sie bildet Gesamthandsvermögen durch den Erwerb von Geschäftsanteilen der Klasse A (gemäß Definition im Gesellschaftsvertrag – nachfolgend auch als „**A-Geschäftsanteile**“ bezeichnet) an der NN Publishing GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 212076 (nachfolgend auch als „**die GmbH**“ bezeichnet.
   2. Die Gesellschaft führt den Namen

**NN Publishing Mitarbeiter\*innen GbR**

und wird nachfolgend auch als „**die GbR**“ bezeichnet.

* 1. Sitz der GbR ist Berlin.
  2. Zweck der GbR ist das Halten und Verwalten von A-Geschäftsanteilen der NN Publishing GmbH zum Zwecke der unternehmerischen Beteiligung der Mitarbeiter\*innen an der Führung des Unternehmens (nachfolgend auch als „**Mitarbeiter\*innenbeteiligungsprogramm**“ bezeichnet). Dabei ist nicht Zweck der GbR wirtschaftlich von den Geschäftsanteilen zu profitieren, da A-Geschäftsanteile keinerlei Ausschüttungs- oder Liquidationsrechte gewähren. Den Mitarbeiter\*innen wird lediglich die Einflussnahme auf die Geschicke der GmbH ermöglicht. Insofern – und weil die GbR 99 % der Stimmrechte der GmbH verkörpert – bereitet die GbR die Entscheidungsfindung auf Ebene der GmbH vor und verlagert damit faktisch die Macht der Gesellschafterversammlung der GmbH in die Gesellschafterversammlung der GbR.
  3. Die GmbH ist ein sogenanntes Purpose-Ownership Unternehmen. Unternehmerschaft und Eigentümerschaft sind aneinandergekoppelt. Gewinnerzielung ist Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und kein Selbstzweck. Die Gesellschaft hat sich einer nachhaltigen Rentabilität und einem schonenden Umgang mit Ressourcen, der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller in Frage kommenden Stakeholder – z.B. Kund\*innen, Lieferant\*innen, Mitarbeiter\*innen, Öffentlichkeit und Investor\*innen – verschrieben.
  4. Außer einem/einer in der Satzung der GmbH näher beschriebenen Kontrollgesellschafter\*in, der/die auf die Einhaltung der in der GmbH-Satzung niedergelegten Grundsätze achtet und Sorge dafür trägt, dass das Unternehmen nicht zum Gegenstand von Spekulationen wird, können nur ausgewählte Mitarbeiter\*innen (nachfolgend auch „**Teampool-Mitarbeiter\*innen**“) stimmberechtigte Gesellschafter\*innen werden und bleiben. Zur Vereinfachung der Anteilsübertragungen im Kreise der Berechtigten und zur Bündelung der Stimmrechte schließen sich die Teampool-Mitarbeiter\*innen, die nach der Satzung der GmbH und etwaiger ergänzender Bestimmungen durch die Geschäftsführung der GmbH A–Geschäftsanteile an der GmbH erwerben können, in der GbR zusammen.

1. **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr** 
   1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.
   2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. **Geschäftsführende Gesellschafter\*innen** 
   1. Aus dem Kreis der GbR-Gesellschafter\*innen wird ein\*e geschäftsführende\*r Gesellschafter\*in (nachfolgend auch als „**GbR-Geschäftsführer\*in**“ bezeichnet) bestimmt. Dieser/Diese ist im Innen- sowie Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Insbesondere übt die GbR-Geschäftsführer\*in die Rechte aus den A-Geschäftsanteilen der GbR gegenüber der GmbH und gegenüber den übrigen GmbH Gesellschafter\*innen aus. Der/die GbR–Geschäftsführer\*in ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
   2. Die Wahl des/der Geschäftsführer\*in findet nach den Regeln des integrativen Wahlprozesses, wie sie in Artikel 3.3.6 der Version 4.1 der Holacracy-Verfassung niedergelegt sind und als **Anlage 3.2** zu diesem Vertrag genommen werden, statt.
   3. Eine Neuwahl des/der Geschäftsführer\*in findet statt, wenn (i) entweder diese\*r das Amt freiwillig niederlegt oder (ii) mindestens ein Viertel (25%) der Gesellschafter\*innen der GbR dies verlangen.
   4. Die/ der GbR-Geschäftsführer\*in erhält keine Vergütung für dieses Amt.
3. **Teilnehmer\*innenkreis/Aufnahme neuer Gesellschafter\*innen** 
   1. Zur Teilnahme an dem Mitarbeiter\*innenbeteiligungsprogramm ist nur zugelassen, wer (i) entweder in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG oder (ii) als Geschäftsführer\*in oder sonst in einem dauerhaften Dienstverhältnis zu der NN Publishing GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht oder (iii) eine Gesellschaft ist, an der ausschließlich unter (i) oder (ii) bezeichnete Personen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen.
   2. Wer (i) in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 24 Stunden zu der Gesellschaft steht oder (ii) Geschäftsführer\*in der NN Publishing GmbH ist, hat ein Recht auf Aufnahme in die GbR (Opt-in Recht). Die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung der sonstigen in Ziffer 4.2 genannten Personen und Gesellschaften obliegt der Entscheidung der bereits vorhandenen GbR-Gesellschafter, die hierüber gemäß Ziffer 6 entscheiden.
   3. Die Aufnahme eine\*r Teampool–Mitarbeiter\*in aus einem Opt-in Recht vollzieht die/der GbR–Geschäftsführer\*in. Über die Aufnahme von sonstigen Teampool-Mitarbeiter\*innen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie wird von der/ dem GbR-Geschäftsführer\*in vollzogen.
4. **Keine Einlage, keine Abfindung** 
   1. Ein\*e Teampool–Mitarbeiter\*in, der/die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms in die GbR aufgenommen wird, erbringt keine Einlage und erhält bei Ausscheiden keine Abfindung (sogenanntes „naked-in naked-out-Prinzip“). Die Gesellschafterstellung in der GbR vermittelt keine Vermögensbeteiligung, da auch die A-Geschäftsanteile keinen finanziellen Wert haben.
5. **Gesellschafter\*innenversammlung** 
   1. Die Gesellschafter\*innenversammlung ist oberstes Organ der GbR und zugleich im Innenverhältnis als Kollektiv zur Geschäftsführung in der GbR befugt. Ziffer 6.4 betreffend die einstimmige Entscheidungsfindung sowie Ziffer 6.5 betreffend die Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bleiben unberührt.
   2. Der Gesellschafter\*innenversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung zu allen ihr nach diesem Vertrag obliegenden Angelegenheiten sowohl der GbR als auch insbesondere der GmbH, diese sind betreffend die GbR insbesondere:
      1. Die Bestellung, Abberufung und Entlastung der GbR-Geschäftsführer\*innen;
      2. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages inklusive der Aufnahme neuer Teampool-Mitarbeiter\*in entsprechend Ziffer 4.3; betreffend die GmbH insbesondere die Ausübung der Gesellschafterrecht insbesondere des Stimmrechts in der Gesellschafter\*innenversammlung und der Beschlussfassung betreffend folgende Gegenstände:
      3. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
      4. die Bestellung des/der Abschlussprüfers/ -prüferin;
      5. die Billigung eines von den Geschäftsführer\*innen aufgestellten Konzernabschlusses;
      6. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer\*innen;
      7. die Bestellung von Prokurist\*innen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
      8. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
      9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer\*innen oder Gesellschafter \*innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer\*innen zu führen hat;
      10. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
      11. Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
      12. Maßnahmen im Sinne des § 179a AktG;
      13. die Auflösung der GmbH;
   3. Insbesondere kann die Gesellschafter\*innenversammlung direkt auf die Geschicke der GmbH durch Weisungsbeschlüsse gegenüber der Geschäftsführung der GmbH Einfluss auf das laufende Geschäft der NN Publishing GmbH nehmen.
   4. Die Gesellschafter\*innenversammlung entscheidet nach den Regeln des integrativen Entscheidungsprozesses wie sie in Artikel 3.3.5 der Version 4.1 der Holacracy-Verfassung (**Anlage 3.2**) niedergelegt sind.
   5. Die GbR-Gesellschafter\*innen können einstimmig entscheiden, eine\*n Gesellschafter\*in aus der GbR auszuschließen. Der/die betroffene Gesellschafter\*in hat dabei kein Stimmrecht.
   6. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf ungeachtet der Entscheidungsfindung in Ziffer 6.4 immer einer Zustimmung von 75 % der GbR-Gesellschafter\*innen. Die bloßen Aufnahme von weiteren neuer Teampool-Mitarbeiter\*innen im Rahmen des Opt-in, erfordert keiner Zustimmung der Gesellschafter\*innenversammlung.
6. **Einberufung und Abhaltung der Gesellschafter\*innenversammlung** 
   1. Die Gesellschafter\*innenversammlung wird durch den/die GbR-Geschäftsführer\*in einberufen. Jede\*r der GbR-Gesellschafter\*innen hat das Recht, vom/ von der GbR-Geschäftsführer\*in die Einberufung einer Gesellschafter\*innenversammlung zu verlangen, um Belange der Gesellschaft zu diskutieren oder über das Stimmverhalten des Vorsitzenden bei Gesellschafterbeschlüssen abzustimmen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jeder/ jedem Gesellschafter\*in mitzuteilende E-Mail-Adresse, wobei jeder/ jede Gesellschafter\*in selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafter\*innenversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafter\*innenversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
   2. Die Gesellschafter\*innenversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafterrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.
   3. Jede\*r Gesellschafter\*in kann sich mittels Vollmacht, die der Textform bedarf, durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen.
7. **Informationsrechte** 
   1. Jedem/jeder GbR-Gesellschafter\*in ist in entsprechender Anwendung des § 51a GmbHG auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der GbR und der GmbH zu geben und ihm/ihr ist die Einsicht in die Bücher und Schriften der GbR und der GmbH zu gestatten.
8. **Übertragung der Mitgliedschaft und Vererbung; Ausscheiden** 
   1. Jede Verfügung über die Mitgliedschaft in der GbR, jede Belastung von GbR-Anteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung an einem GbR-Anteil ganz oder teilweise einem/einer Dritten zusteht oder dass der/ die Gesellschafter\*in hinsichtlich der Ausübung seiner/ihrer Gesellschafterrechte den Weisungen eines/ einer Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines/einer Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „**Abtretung**“ bezeichnet), ist ausgeschlossen. Die Aufnahme und Ausschließung von GbR-Gesellschafter\*innen finden ausschließlich nach den Regeln dieses Gesellschaftsvertrages statt.
   2. Stirbt eine GbR-Gesellschafter\*in wird die GbR nicht mit deren Erb\*innen fortgesetzt. Mit dem Erbfall scheidet ein\*e GbR-Gesellschafter\*in aus der GbR aus und seine/ihre Erb\*innen erhalten entsprechend Ziffer 5 keine Abfindung.
   3. Jede\*r GbR–Gesellschafter\*in kann seine/ihre Mitgliedschaft in der GbR ohne Wahrung einer Frist kündigen. Sofern das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis einer/ eines GbR-Gesellschafter\*in bei der GmbH oder bei einem mit der GmbH verbundenen Unternehmen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, endet, scheidet die betroffene GbR-Gesellschafter\*in mit sofortiger Wirkung aus der GbR aus. Ein\*e ausscheidende\*r GbR-Gesellschafter\*in erhält niemals eine Abfindung. Das Ausscheiden eines/einer Gesellschafters\*in hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die GbR wird zwischen den verbliebenen GbR–Gesellschafter\*innen fortgesetzt.
9. **Mediationsklausel** 
   1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschafter\*innen oder zwischen der GbR und Gesellschaftern\*innen, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die GbR betreffen, verpflichten sich die Gesellschafter\*innen zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Dies gilt auch für Einwendungen von Gesellschafter\*innen gegen Gesellschafterbeschlüsse und für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen.
   2. An den Mediationssitzungen werden alle Gesellschafter\*innen persönlich oder durch eine\*n bevollmächtigte\*n Vertreter\*in teilnehmen („**gemeinsame Mediationssitzung**").
   3. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, ist erst zulässig, wenn ein\*e Gesellschafter\*in die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediation für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.
   4. Nehmen einzelne Gesellschafter\*innen an einer ersten nach der anzuwendenden Mediationsordnung ordnungsgemäß einberufenen Mediationssitzung nicht teil, tragen sie die Kosten eines folgenden Anfechtungsprozesses als Gesamtschuldner\*innen unabhängig von dessen Verfahrensausgang.
10. **Gewinn– und Verlustbeteiligung, Verteilung des Überschusses**
    1. Die GbR hat kein wirtschaftliches Vermögen. Die A-Geschäftsanteile an der GmbH vermitteln keinen Vermögenswert. Aus diesem Grund steht keinem/ keiner Gesellschafter\*in ein Anspruch auf Teilnahme am Gewinn der Gesellschaft (§§ 721, 722 BGB) zu.
    2. Eine Verteilung des Überschusses an die Gesellschafter\*innen gem. § 734 BGB im Falle einer Auflösung der GbR findet nicht statt. Stattdessen steht ein etwaiger Überschuss vollständig der Bundesrepublik Deutschland zu.
11. **Schlussbestimmungen**
    1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter\*innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter\*innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
    2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter\*innen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter\*innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hatte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.